

Satzungsbeschluss	Geschäftsbereich	Geschäftsbereich 4 - Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Eigenbetrieb WAW (Wasser und Abwasser Wuppertal)
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Norbert Lohmann 563 5465 563 8539 norbert.lohmann@stadt.wuppertal.de
	Datum:	14.06.2013
	Drucks.-Nr.:	VO/0563/13 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
09.07.2013	Ausschuss für Finanzen und Beteiligungssteuerung und Betriebsausschüsse APH / KIJU / WAW	Empfehlung/Anhörung
10.07.2013	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
15.07.2013	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
5. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Wuppertal		

Grund der Vorlage

Anpassung der Satzung an Vorgaben der Rechtsprechung

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Wuppertal vom 16.12.2008 gemäß Anlage 1.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Dr. Slawig

Begründung

Die Abwassergebühr wird nach dem Frischwassermaßstab berechnet. Als Schmutzwassermenge gilt nach § 4 der Abwassergebührensatzung die auf dem angeschlossenen Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen bezogene Frischwassermenge in Kubikmeter.

Für Wasserschwundmengen auf dem angeschlossenen Grundstück sieht die Abwassergebührensatzung in § 4 Abs. 8 bisher vor, dass nachweisbar verbrauchte oder zurückgehaltene Wassermengen abgezogen werden, sofern es sich um mehr als 15 m³ handelt (sogenannte Bagatellgrenze). Der Nachweis mittels Wasserzähler muss innerhalb einer Ausschlussfrist bis zum 31. Juli für das folgende Kalenderjahr erbracht werden.

Das Oberverwaltungsgericht für das Land NRW hat mit Urteil vom 03.12.2012 (9 A 2646/11) entschieden, dass es an seiner früheren, jahrzehntelangen Rechtsprechung zur Zulässigkeit einer Bagatellregelung bei dem Abzug von Wasserschwundmengen nicht mehr festhält. Während die Verluste durch Wasserverbrauch beim Kochen, Waschen, Trinken typischerweise alle Grundstücke in etwa gleichem Maße betreffe, könnte das bei konkret ermittelbaren Wassermengen z. B. zur Gartenbewässerung sehr unterschiedlich sein. Der Frischwassermaßstab als Wahrscheinlichkeitsmaßstab für die Bemessung der Schmutzwassergebühr müsse hier bei entsprechendem Nachweis einen Abzug möglich machen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die bisherige Satzungsregelung rückwirkend zum 01.01.2013 anzupassen und die Bagatellgrenze von bisher 15 m³ für die Geltendmachung von Wasserschwundmengen entfallen zu lassen. Die Regelungen zum Nachweis und zur Ausschlussfrist haben sich bewährt und sollen daher weiter fortgelten.

Demografie-Check entfällt

Anlagen

01. 5. Satzung zur Änderung Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Wuppertal vom 16.12.2008
02. Synopse